



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 9 2004/2008**

von Philipp Federer  
namens der GB/JG-Fraktion  
vom 27. September 2004

**Wurde anlässlich der  
8. Ratssitzung vom  
21. April 2005 beantwortet.**

### **Südzubringer: Wann wird das Volk einbezogen?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat mit StB 154 vom 11. Februar 2003 den Grundlagenbericht „Luzern macht mobil“ verabschiedet. Das Verkehrs-Gesamtkonzept strebt die Koexistenz zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung der Zielbereiche Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft gemäss dem Konzept der Nachhaltigen Entwicklung an. Der Ziel- und Quellverkehr in der Region soll vermehrt mit der Bahn abgewickelt werden. Wenn die Kapazitätsgrenzen des Strassennetzes erreicht sind, muss wenigstens der öffentliche Verkehr unbehindert und zuverlässig verkehren können. Dazu muss während der Stosszeiten ein Teil des motorisierten Individualverkehrs um den Agglomerationskern geleitet werden. Dafür dient unter anderem die Verbindung Tribtschen–Grosshof zur A2 (Südzubringer / gemäss Bericht Agglomerationsprogramm: Spange Süd). Gleichzeitig soll mit der Spange Süd der motorisierte Individualverkehr zur Entlastung der Wohnquartiere kanalisiert werden. Im erwähnten StB 154 wurde die verkehrspolitische Strategie „Luzern macht mobil“ zur Aufnahme in das vom Kanton bearbeitete Agglomerationsprogramm beantragt.

Unter der Federführung des Kantons wurde der Schlussbericht des Agglomerationsprogramms am 7. Februar 2005 verabschiedet. Der Kanton hat im Sinne von § 13 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ein Anhörungsverfahren ausgelöst. Der Stadtrat hat beantragt, die auf Ende April angesetzte Frist bis Mitte Juni zu verlängern, um seine Stellungnahme unter Miteinbezug des Grossen Stadtrates abgeben zu können. Aus diesem Grunde wird dem Parlament rechtzeitig ein entsprechender Bericht unterbreitet. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplanes, auf Grund des Agglomerationsprogramms, gemäss § 13 Abs. 2 und 3 PBG, ist für die Monate September und Oktober 2005 vorgesehen.

Im Lichte all dieser Erkenntnisse ist festzustellen, dass insbesondere auch die Spange Süd kein Projekt der Stadt, sondern Bestandteil eines vom Kanton zu verantwortenden Gesamt-

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

konzeptes ist. Wie bereits erwähnt sollen auf Grund eines Konzeptes die Mobilitätsprobleme der ganzen Agglomeration einer nachhaltigen Lösung zugeführt werden. Dies ist folgerichtig, nachdem Verkehrsfragen gemeindeübergreifend sind. Es kann nicht angehen, dass jede Gemeinde eine eigene Mobilitätsstrategie entwickelt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die demokratischen Rechte der Bevölkerung der Stadt Luzern nicht uneingeschränkt, sondern richten sich nach übergeordneter Interessenlage.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantwortet der Stadtrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

*Zu 1.:*

*Wann informiert der Stadtrat die Bevölkerung bezüglich Südzubringer?*

Der Stadtrat hat seine Verkehrsstrategie „Luzern macht mobil“ immer wieder erklärt und damit auch die Verbindung Tribtschen–Grosshof (Spange Süd). Sie ist heute Teil des Agglomerationsprogramms. Für dieses Programm trägt der Kanton auch die Verantwortung in der Kommunikation. Der Regionalplanungsverband und der Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr, zu denen auch die Stadt Luzern gehört, unterstützen die kantonale Kommunikation mit ergänzenden Anstrengungen. Der Stadtrat wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Öffentlichkeit wiederum über das gesamte Programm aus städtischer Sicht informieren, somit auch über die Überlegungen zur Spange Süd.

*Zu 2.:*

*Ist der Stadtrat bereit, eine Vernehmlassung durchzuführen?*

Wie dargelegt trägt der Kanton die Verantwortung für das Agglomerationsprogramm. Die Ergebnisse des Agglomerationsprogramms sollen in den kantonalen Richtplan fliessen. Wie eingangs erwähnt sind die institutionalisierten Mitwirkungsrechte in § 13 PBG aufgeführt. Die Stadt selbst ist Adressatin des Vernehmlassungsverfahrens. Um die Vernehmlassung politisch breit abgestützt zu gestalten, wird dem Grossen Stadtrat wie aufgezeigt bereits im Anhörungsverfahren ein entsprechender Bericht unterbreitet.

*Zu 3.:*

*Wann findet die Volksabstimmung statt?*

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass die Spange Süd ins Kantonsstrassennetz gehört. Als Zufahrt zur Autobahn und Entlastungsmassnahme für das Hauptstrassennetz im Zentrum (beispielsweise die Obergrundstrasse) stellt sie, wie der Zubringer Rontal, eine kantonale

Verbindung dar. Sofern die Spange Süd als Kantonsstrasse vom Kanton finanziert wird, findet eine kantonale Volksabstimmung statt. Falls entgegen der stadträtlichen Betrachtungsweise ein städtischer Beitrag geleistet werden muss, findet zusätzlich eine städtische Abstimmung statt, sofern der Kostenanteil mehr als 10 Mio. Franken beträgt (obligatorisches Referendum), bzw. das fakultative Referendum ergriffen wird (bei einem Beitrag von mehr als 1 Mio. Franken).

*Zu 4.:*

*Wie sieht generell der Realisierungsfahrplan aus?*

Der Realisierungsfahrplan ist im Agglomerationsprogramm dargestellt. Demnach ist eine Realisierung der Verbindung Tribtschen–Grosshof (Spange Süd) in Abhängigkeit der weiteren Schlüsselprojekte ab 2015 vorgesehen.

Stadtrat von Luzern  
StB 311 vom 23. März 2005

